Gewährleistungsausschluss versus Leistungspflicht: Grundsätzliches und aktuelle Judikatur

Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski

WU Wien, 20. April 2026

Vorklärungen

- **Themeneinschränkung: <u>Vorweg</u>vereinbarungen in <u>Kauf</u>verträgen**

* Ausschluss oder Einschränkung von Gewährleistungsrechten des Übernehmers/Käufers; v.a. interessant in **C2C-** und in **B2B-Verhältnissen**

* **B2C-Geschäfte** kommen (wegen § 3 VGG) allenfalls am Rande zur Sprache; dort wohl nur ein anderer (allgemeiner) Aspekt relevant: präzise *Leistungsbeschreibung* einschließlich konkreter (möglicher) „Negativeigenschaften“ (Verhältnis § 5 zu § 6)

* Ausgangsnorm ist **§ 929 Fall 2 ABGB**

* grundsätzliche Herangehensweise: zuerst **Auslegung**, dann (uU) **Inhaltskontrolle**

ÖAMTC Kfz-Kaufvertrag

zur Verwendung zwischen Privatpersonen

Mit Tipps für Käufer & Verkäufer von den ÖAMTC Juristen

Verkäufer[1)]

(Bitte füllen Sie das Formular – so weit möglich – vollständig aus.)

Herr/Frau _____

Anschrift _____

_____

Verkauft an den Käufer

Herrn/Frau _____

Anschrift _____

_____

Das Kraftfahrzeug

Marke _____ Type _____

Motortype _____

Fahrzeugidentifikationsnummer _____

Zahl der Vorbesitzer _____ Erstzulassung _____ km-Stand _____

Zum Preis

von € _____

☐ Kaufüberprüfung wurde am _____ vorgenommen.[2)]

☐ Der Kaufvertrag kommt nur unter der Bedingung einer positiven Kaufüberprüfung zustande.[3)]

☐ Die NoVA (Normverbrauchsabgabe) wurde bereits entrichtet.[4)]

☐ Barzahlung bzw. Überweisung vor Übernahme ☐ Ratenzahlung [5, 14)]

☒ **Die Gewährleistung, also die Haftung für Mängel, ist _____ ausgeschlossen.** (evtl. „NICHT" einfügen)[6)]

☒ **Derzeit bestehende Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Garantie werden _____ auf den Käufer übertragen.** (evtl. „NICHT" einfügen)[7)]

Hinweise: Benützen Sie diesen Vertrag nur, wenn der Verkäufer eine Privatperson ist!

Anmerkung 1: Beachten Sie, dass bei Verträgen zwischen Privatpersonen der besondere Schutz des Konsumentenschutzgesetzes nicht zur Anwendung kommt. Tritt der Verkäufer als Unternehmer auf (Autohändler, Fahrzeug aus Firmenfuhrpark), sollten Sie sich einen **„Händler-Gebrauchtwagen-Kaufvertrag"** besorgen. Dieser Mustervertrag ist mit einem runden Siegel mit dem Wortlaut **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** – empfohlener Kaufvertrag" gekennzeichnet. Seien Sie bei „Hausformularen" des Händlers vorsichtig und vergleichen Sie die Klauseln mit dem empfohlenen Mustervertrag, der auch beim ÖAMTC erhältlich ist. (Download: www.oeamtc.at/recht)

Anmerkung 2: Bevor Sie sich für den Kauf oder Verkauf eines Kfz entscheiden, melden Sie das Fahrzeug rechtzeitig zu einer Kaufüberprüfung beim ÖAMTC an! Als **Verkäufer** haben Sie damit bessere Beweismöglichkeiten, wenn später Mängel behauptet werden. Als **Kaufinteressent** können Sie sich rechtzeitig entscheiden, ob Sie das Fahrzeug wirklich erwerben möchten. Bei einem Ihnen unbekannten Vertragspartner achten Sie auf die Feststellung der Identität.

Anmerkung 3: Sollte der Vertrag unter der „Bedingung" eines positiven Ergebnisses der Kaufüberprüfung abgeschlossen sein, sollte deren Termin bzw. die durchführende Stelle umseitig angegeben werden.

Anmerkung 4: Manchmal wird ein Fahrzeug erworben, für das noch keine Normverbrauchsabgabe entrichtet wurde. Um Missverständnisse auszuschließen, sollte daher vor allem bei Diplomaten- oder Importfahrzeugen nachgefragt werden.

Anmerkung 5: Besondere Zahlungsbedingungen wie Anzahlung, Raten und ähnliches können auf der Rückseite vereinbart werden.

Anmerkung 6: Soll die gesetzliche Gewährleistung in vollem Umfang erhalten bleiben, ergänzen Sie bitte das Wort „nicht"! Vorschäden (auch kleine Kratzer, Dellen etc.) können [zur Klarstellung – selbst bei Gewährleistungsausschluss –] in der umseitigen Leistungsbeschreibung aufgelistet werden. **Achtung:** Auch ein Ausschluss wirkt nicht absolut. Die ÖAMTC Rechtsberatung klärt Sie gerne auf.

Anmerkung 7: Wenn dieser Übergang nicht beabsichtigt ist, ergänzen Sie bitte das Wort „nicht".

Anmerkung 8: Bei Eigentumsvorbehalt, aufrechtem Leasingvertrag, Verpfändung des Fahrzeuges etc. nicht ankreuzen

Zusicherungen des Verkäufers

- ☐ Das Fahrzeug ist mein alleiniges und **unbelastetes Eigentum.**[8)]
- ☐ Das Fahrzeug ist **verkehrs- und betriebssicher.**[9)]
- ☐ Ich habe alle fälligen **Steuer- und Versicherungsbeträge** entrichtet.
- ☐ Alle **Änderungen** am Fahrzeug sind zulässig bzw. genehmigt.[10)]
- ☐ Ich garantiere den oben genannten **Kilometerstand.**[11)]
- ☐ Es sind **keine Vorschäden** vorhanden.[12)]

Übergabe

Vereinbartes Übergabedatum: _____ Anzahl der Kfz-Schlüssel: _____

Im Fahrzeug verbleibendes Zubehör (evtl. s. Seite 2, Anmerkungen): _____

Mit Fahrzeug übergeben

- ☐ letzter **Prüfbericht** nach § 57a KFG, gültige Plakette, aufgeklebt
- ☐ **Serviceheft**
- ☐ **Genehmigungsnachweis** (z.B. Typenschein) [13)]
- ☐ Autobahn-Vignette, gültig bis _____

Zahlungsbedingungen [15)]

☐ Anzahlung € _____ Restzahlung € _____

fällig am _____

☐ Ratenzahlung mit Terminsverlust

Anzahlung € _____ fällig am _____

_____ Raten zu je € _____

fällig jeweils am _____

letzte Rate fällig am _____

Anmerkung 9: Bei Gebrauchtwagenkäufen wird zwar meist erwartet, dass das Fahrzeug „pickerlfähig" ist. Kann man das aber nicht zusichern, sollte man dieses Feld nicht ankreuzen und statt dessen – soweit möglich – die Mängel in der umseitigen Leistungsbeschreibung darstellen.

Anmerkung 10: Sind wesentliche Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen worden (z.B. breitere Reifen oder Felgen, Anhängekupplung etc.), sollten die entsprechenden Eintragungen in den Fahrzeugdokumenten überprüft werden.

Anmerkung 11: Zum Kilometerstand sollte sich der Verkäufer nur äußern, wenn er genau Bescheid weiß (z.B. Erstbesitzer ist).

Anmerkung 12: Eine solche Erklärung umfasst sowohl dem Verkäufer bekannte als auch ihm unbekannte Schäden.

Anmerkung 13: Kann auch zur Sicherung einbehalten werden, siehe dazu Anmerkung 14.

Anmerkung 14: Die Rückseite bietet viele Möglichkeiten, den Vertrag zu gestalten. Vergessen Sie daher nicht, beide Seiten des Vertrages zu kopieren, wenn auch die Rückseite beschrieben wurde. Beachten Sie bitte auch, dass die Eintragungen auf der Rückseite nur dann Vertragsinhalt werden, wenn Käufer und Verkäufer auch die Seite 2 unterschrieben haben.

Anmerkung 15: Die hier angeführten Zahlungsvarianten mit Anzahlung und Raten- bzw. Restzahlung kommen in Betracht, wenn vorne „Ratenzahlung" angekreuzt wurde.

Beachten Sie bitte, dass bei Verzug mit einer Rate oder bei ungenütztem Verstreichenlassen einer Mahnfrist sofort Fälligkeit der gesamten offenen Kaufpreisforderung eintritt (Terminsverlust).Diese Rechtsfolge des Verzuges kann selbstverständlich auch gestrichen werden.

Zahlungssicherung [16)]

☐ **Genehmigungsnachweis** (z.B. Typenschein) bleibt bis zur Bezahlung des gesamten Kaufpreises beim Verkäufer.

Anmerkung 16: Zur Sicherung der Kaufpreiszahlung kann der Verkäufer den Genehmigungsnachweis (Typenschein, COC-Dokument, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank oder Einzelgenehmigungsbescheid) einbehalten, wenn dies hier vereinbart wurde.

Rücktritt und Storno [17)]

☐ Erfüllt ein Vertragspartner ohne wichtigen Grund seine Verpflichtungen

bis zum _____ nicht, so kann der andere **anstelle** der Erfüllung und/oder eines Schadenersatzes eine **Stornogebühr**

von _____ % des Kaufpreises verlangen.

Anmerkung 17: Erklärt der Käufer oder der Verkäufer unberechtigt seinen Rücktritt vom Kaufvertrag, kann der andere trotzdem die Erfüllung des Vertrages oder (konkret nachzuweisenden) Schadenersatz verlangen. Wird eine Stornogebühr (max. 10 % empfohlen) vereinbart, kann nur diese verlangt werden. Soll der Rücktritt auch ohne Stornogebühr möglich sein, vereinbaren Sie bitte „0 %".

Gewährleistung, Leistungsbeschreibung [18)]

☐ Der Verkäufer schränkt seine Gewährleistungspflichten auf Eigenschaften gemäß einer Leistungsbeschreibung (s. unten) ein.

Anmerkung 18: Durch Beilage einer Leistungsbeschreibung werden dem Käufer allfällige Mängel offengelegt, die der Gewährleistung entzogen sind. Art und Umfang von Vorschäden (auch Höhe der Reparaturkosten) können darauf festgehalten werden.
An dieser Stelle können z.B. Mängel aufgezählt werden, die entweder der Käufer akzeptiert oder die der Verkäufer noch vor Übergabe beseitigen wird. Auch der Prüfbericht über eine ÖAMTC Kaufüberprüfung eignet sich sehr gut für eine Leistungsbeschreibung.

Anmerkungen

An dieser Stelle können auch sonstige wichtige Anmerkungen formuliert werden.

Unterschriften

Ort, Datum _____

Verkäufer _____ Käufer _____

Eingeschränkte Leistungspflicht?

- Von „eingeschränkter Leistungspflicht“ spricht der OGH etwa in 4 Ob 181/23f (zu dieser E später)
- Gewährleistung betrifft jedoch bloß Phase nach (vorbehaltsloser) Übernahme der Leistung (Kaufsache) als Erfüllung
- Daher: kein Einfluss einer Ausschlussvereinbarung auf den Inhalt der (vom Verkäufer) vertraglich geschuldeten Leistung
- **Konsequenzen:** mangelhafte Sache muss nicht übernommen werden (Zurückweisungsrecht nach § 1413 ABGB); auch Übernahme unter (konkretem) Vorbehalt hält vollen Erfüllungsanspruch aufrecht

Auslegung einer Ausschlussvereinbarung

- An sich **einzelfallabhängig** (alle Umstände zu beachten)
- Grundsatz aber wohl: **genereller Ausschluss** soll alle Mängel erfassen
- **Jedoch anerkannte „Ausnahmen“:**

- eigens vereinbarte („bedungene“) positive Eigenschaften, da vorrangige speziellere Regelung; heikel jedoch: „stillschweigende“ Zusage

Konsequenz: nur das Fehlen gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften ist von der Ausschlussvereinbarung erfasst

- vom Verkäufer arglistig verschwiegene Mängel

- fabriksneue Sachen? (nicht qua Auslegung zu lösen; Sittenwidrigkeit?)

Wirkung über das Gewährleistungsrecht hinaus?

- Parallel laufende **Schadenersatzansprüche** (§ 933a ABGB): **Nein!** Regelmäßig spricht Auslegung (spätestens über § 915 ABGB) dagegen.
- **Irrtumsbehelfe?** „Erstreckung“ auf den Fall eines schuldlos veranlassten Geschäftsirrtums (Eigenschaftsirrtums) anerkannt, da der Ausschluss ansonsten im Ergebnis leer liefe.
- *Laesio enormis?* (eigenes Thema)

Sittenwidrigkeit einer generellen Ausschlussvereinbarung?

- **Grundsatz:** Sittenwidrigkeit durchaus denkbar, aber regelmäßig bloß Teilnichtigkeit, da hinsichtlich kleinerer Mängel unbedenklich
- **Wichtige Argumente:**

  - massive Unterschiede zu B2C überzeugten wertungsmäßig nicht

  - übliche, verständliche Gründe (Unklarheit über „Mangelgrenze“, Beweisprobleme, Kleinigkeiten sollen irrelevant sein) erfassen massive Mängel nicht

  - „mildere“ Einschränkungen ohne weiteres möglich

  - grobe Äquivalenzstörungen auch außerhalb von B2C relevant: §§ 934, 879 ABGB

  - Gegenargument aus dem Wortlaut von § 929 Fall 2 ABGB eher schwach

- **Sonderfall „Wahlangebot“** (teurer mit, billiger ohne Gewährleistung)

OGH 4 Ob 215/23f

- **Sachverhalt:** Rascher Autokauf zwischen Privaten; Ausschlussklausel wie folgt:
- *„Das … Fahrzeug wurde vom Käufer besichtigt und wird in dem Zustand … gekauft, wie es liegt und steht. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit … und auch keine Gewährleistung für etwa vorhandene oder allenfalls später hervorkommende Mängel irgendwelcher Art.*
- **Hervorgekommene Mängel:** Laufleistung über 212.000 km bei Tachostand 188.560, vordere Bremsbeläge kurz vor der Verschleißgrenze, leichter Ölverlust beim Motor, Celone der Rückleuchten defekt
- **Zentrale Aussage** (zur Auslegung): Unter Privaten ist Verkehrs- und Betriebssicherheit regelmäßig nicht stillschweigend zugesichert, daher erfasst die Ausschlussvereinbarung auch die hier vorliegenden Mängel. (im Ergebnis jedoch Zurückweisung, um laesio enormis zu prüfen)

OGH 4 Ob 181/23f

- **Sachverhalt:** Kauf einer Doppelhaushälfte mit Gewährleistungsausschluss; Dacheindeckung stellt sich als mangelhaft heraus.
- 4. Senat prüft **Sittenwidrigkeit** und akzeptiert Ansicht der Vorinstanz, wonach bei Behebungskosten von weniger als 10% des Kaufpreises keine massive Äquivalenzstörung (und damit keine Sittenwidrigkeit) vorliege.
- Aussage Rz 11: *„Der Ausschluss der Gewährleistung und dessen Messung am Äquivalenzprinzip kann regelmäßig nicht nur im Hinblick auf die Leistung des Verkäufers beurteilt werden, sondern im Rahmen der Vertragsfreiheit auch im Hinblick auf die vom Käufer zu erbringende Gegenleistung und die von diesem privatautonom vorzunehmende preisliche Gewichtung dieser Einschränkung der Leistungspflicht des Verkäufers.“*

Folgefragen zu OGH 4 Ob 215/23f und 4 Ob 181/23f

- Wirklich **„Leistungspflicht“ eingeschränkt?** Allenfalls jein! Vgl nur OGH 9 Ob 50/10h: Verzicht auf Gewährleistungsrechte wird erst schlagend, wenn Vertragswidrigkeit bejaht wurde

- **Bewertungsfrage** (deutlich über das Thema hinausgehend; relevant etwa für laesio enormis oder Wucher): Hat die Tatsache eines Gewährleistungsausschlusses in die Bewertung der vom Verkäufer geschuldeten Leistung bzw Sache (mindernd) einzufließen; und wenn ja, auf welche Weise?

- Dafür etwa *Klever*, immolex 2021/61: Wert der versprochenen „Gesamtleistung“ ist wegen eines Risikoabschlags geringer zu bewerten als ohne Gewährleistungsausschluss; Ausschluss führt zu geringerem Marktwert

OGH 2 Ob 42/23z

- **Sachverhalt:** Private Ersteigerung eines Oldtimer-Motorrads über eine Auktionsplattform um € 18.000; Versteigerungsbedingungen des Auktionshauses schließen generell jede Gewährleistung aus. Vom Verkäufer wurde in der Beschreibung angegeben, dass das Motorrad vor nicht allzu langer Zeit einer Restaurierung unterzogen worden sei. Tatsächlich war es weder verkehrs- und betriebssicher noch fahrbereit.

- Vorinstanzen bejahten Preisminderung um fast € 10.000!

- OGH:

- **1.** Konkrete **negative Leistungsbeschreibung** mindert vertraglich Geschuldetes (Hinweis auf 8 Ob 111/19k mwN).

OGH 2 Ob 42/23z

- **2.** Eine **etwaige Zusicherung** ist vom Empfängerhorizont aus zu beurteilen. Hier: Der Hinweis auf Restaurierung ist von den beteiligten Verkehrskreisen so zu verstehen, dass das Motorrad verkehrs- und betriebssicher sowie fahrbereit sei.
- Aus dieser („schlüssigen“) Zusicherung (so der 2. Senat im Anschluss an das BerG) folge insoweit eine Verdrängung des allgemeinen Gewährleistungsausschlusses, weshalb dem Ersteher (= Käufer) aufgrund der vorliegenden Mängel Gewährleistungsrechte zustünden.
- Hinweis zur **Besonderheit des Sachverhalts:** Auktionshaus will mit dem Ausschluss (primär oder nur) für sich die Haftung für unrichtige Angaben der Verkäufer auf der Auktionsplattform ausschließen.
- **Kritik** (wegen des eben Angesprochenen in concreto abgeschwächt): Mit Blick auf § 863 ABGB – zu Recht strenge Beurteilung eingefordert etwa in 4 Ob 215/23f – ist es logisch nicht recht vorstellbar, dass etwas ausdrücklich Erklärtes (Gewährleistungsausschluss) schlüssig unterlaufen werden kann.

OGH 5 Ob 60/23v

- **Sachverhalt:** Verkauf eines Porsche 993 EZ 1996 mit defektem Schiebdach von Privaten an Unternehmer (Unternehmensgegenstand: Handel und Aufbereitung von Oldtimern und Sportwägen) um € 54.000. Gewährleistungsausschluss, aber Weitergabe der Information einer Fachfirma durch den Verkäufer (an anderer Stelle der E: „Zusage“), dass das Schiebedach mithilfe eines Reparaturkits, das etwa € 500 koste, repariert werden könne. Tatsächlich kostete die Reparatur mehr als € 8.000. Der Verkäufer hatte zunächst vorgeschlagen: unrepariert € 60.000, repariert (auch weitere bekannte Schwachstellen) € 70.000.
- Beide **Vorinstanzen** lehnten Gewährleistungs- und Irrtumsbehelfe des Käufers ab. Revision aber zugelassen, da angeblich Sonderkonstellation **(C2B)**. – Sieht OGH anders, daher Revision zurückgewiesen.
- **OGH:** Gewährleistungsverzicht erfasste in concreto auch das Dach; Aufwand von nur € 500 war weder ausdrücklich noch schlüssig zugesichert.

Anhang Verbraucherrecht

- „gesetzlicher Ausschluss" für **augenfällige Mängel** iSd § 928 ABGB?
  Beispiel: offenkundig defekter Außenspiegel eines PKW (worauf der Verkäufer den Käufer womöglich sogar hinweist)
- **VGG** enthält keine § 928 ABGB vergleichbare Vorschrift; VGG aber als vollständig/abschließend geplant, daher wohl kein Rückgriff auf § 928 ABGB als lex generalis zulässig (aA *Kraus*, FS Fischer-Czermak)
- Mögliche (andere) Ansätze:
  - nur bei ausdrücklicher und gesonderter Zustimmung keine Gewährleistungsrechte (§ 6 Abs 1 S 2 VGG)
  - wirksam vereinbarte negative Eigenschaft (s § 5 VGG)
  - objektiv Erforderliches (§ 6 VGG) herabgesetzt